



05.05.2011

Öffentlich nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsergebnis		
		ja	nein	Enthaltungen
Ortschaftsrat Langenstein	14.06.2011			
Ortschaftsrat Emersleben	15.06.2011			
Ortschaftsrat Aspenstedt	15.06.2011			
Ortschaftsrat Klein Quenstedt	16.06.2011			
Ortschaftsrat Athenstedt	16.06.2011			
Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	20.06.2011			
Ortschaftsrat Sargstedt	20.06.2011			
Ordnungsausschuss	21.06.2011			
Finanzausschuss	28.06.2011			
Hauptausschuss	30.06.2011			
Stadtrat	07.07.2011			

<input type="checkbox"/>	beschlossen	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
--------------------------	-------------	--------------------------	-----------

Vorlage Nr. BV 255 (V/2009-2014)

2. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt beschließt die 2. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt.

Andreas Henke

Anlagen

Anlage 1 2. Neufassung der Gewässerumlagesatzung

Begründung

1. fachlich

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat der Stadt Halberstadt eine vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt überarbeitete Fassung einer Orientierungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge übergeben. Diese Orientierungssatzung baut auf die sich ändernde Rechtsprechung auf und berücksichtigt aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Insbesondere ist hier der Kreis der Umlagepflichtigen betroffen. Um weitere Rechtssicherheit der Halberstädter Satzung zu erreichen, wurde die aktuelle Umlagesatzung unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten an die Orientierungssatzung angepasst.

Es hat des Weiteren bei allen im Gebiet der Stadt Halberstadt tätigen Unterhaltungsverbänden für das Veranlagungsjahr 2011 Änderungen bei der Höhe der jeweiligen Erschwernisbeiträge gegeben. Mit Ausnahme des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ wurden bei allen Verbänden ebenfalls die Beitragssätze des Flächenbeitrages verändert.

2. finanzielle Auswirkungen

keine